

Resolution des Bundesvorstandes

Beschluss 21.3.2018

Vollständige Abgeltung der Kosten aus dem Pflegeregress

Im Juni 2017 hat der Nationalrat die Abschaffung des Pflegeregresses ohne Einbindung der Länder und Gemeinden beschlossen. Damit kann seit 1. Jänner 2018 nicht mehr auf das Vermögen von Personen zurückgegriffen werden, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden. Gleiches gilt für das Vermögen von Angehörigen und Erben. Die Pflegekosten werden zu einem sehr hohen Anteil von Ländern und Gemeinden aufgebracht und belasten die kommunalen Haushalte enorm. Teilweise übernehmen kommunale Sozialhilfeverbände auch unmittelbar die Leistungserbringung. Jedenfalls aber müssen die Gemeinden die Pflege zu einem Gutteil mitfinanzieren, dies im Wesentlichen durch Sozialhilfeumlagen.

Die Bruttoausgaben der Länder und Gemeinden für die Langzeitpflege betragen derzeit rund 3,5 Milliarden Euro. Rund 40 Prozent davon (etwa 1,5 Mrd. Euro) stammen aus privaten Eigenleistungen wie etwa Pensionen, Beiträge oder Ersätze. Die Netto-Ausgaben von rund 2 Milliarden Euro teilen sich die Länder und Gemeinden nach der jeweils im Land geltenden Regelung auf. Der Bereich der sozialen Wohlfahrt, der neben der Pflege vor allem auch die Mindestsicherung, die Jugendfürsorge und die Behindertenhilfe umfasst, gehört seit vielen Jahren zu den am stärksten steigenden Ausgabenbereichen in den kommunalen Budgets.

Das Gesetz über die Abschaffung des Pflegeregresses wirft nicht nur viele Fragen auf, sondern bringt für die Kostenträger einerseits Rechtsunsicherheit, aber vor allem den Verlust eines Steuerungsinstrumentes. Die niederschwellige nicht stationäre Pflege wird noch weniger attraktiv, die viel kostenintensivere stationäre Pflege wird für den Nachfrager die billigste Variante. Über Nacht wurde ein funktionierendes Versorgungs- und Finanzierungssystem ruiniert, sodass dadurch nicht nur unmittelbar bedeutende Kosten verursacht werden, sondern auch mittelfristig weiter mit einer massiven Ausgabendynamik zu rechnen ist.

Die bereits jetzt erhobenen Kosten, aber auch die mittelfristigen Folgekosten werden daher die Gemeinden massiv belasten, was den Stabilitätspakt von Bund, Ländern und Gemeinden in Gefahr bringt. Die vom Bund zugesagten 100 Millionen Euro werden dabei nur einen Bruchteil des zu erwartenden Finanzierungsbedarfs abdecken. Am 15. Februar hat der Finanzminister einen gemeinsam Prozess zur Erhebung des tatsächlichen Einnahmementfalls zugesagt und eine zügige Einigung in Aussicht gestellt.

Der Österreichische Gemeindebund weist darauf hin, dass die Gemeinden durch die Abschaffung des Pflegeregresses in ihrer finanziellen Gebarung massiv gefährdet worden sind, dies wurde über 1150 Gemeinderesolutionen eindrücklich unterstützt. Wir fordern daher, dass

- ***die Gemeinden im Prozess zur Erhebung der Kostenerfolgen als gleichberechtigte Partner einzubinden sind und ihnen der volle Kostenersatz zugebilligt wird;***
- ***der Bund auch die Kostenfolgen der Gemeinden verantworten muss, die unter anderem durch den bereits jetzt zu registrierenden verstärkten Zulauf auf die teuerste Pflegevariante resultieren;***
- ***sich der Bund weiterer Maßnahmen enthält, welche den Gemeinden in eklatanter Form die Kosten vor allem im Sozialbereich überbürden; die Auflassung der Notstandshilfe und die Überführung der bisherigen Bezieher in die von den Kommunen mitfinanzierte Mindestsicherung würde die Gemeinden vor enorme finanzielle Probleme stellen.***

Schutz der Gemeinden vor steuerpolitischen Maßnahmen des Bundes und Forderung nach Reform der Grundsteuer

Die Gemeinden sind auch einnahmenseitig von Maßnahmen des Bundes betroffen. Die in letzter Zeit vom Ministerrat beschlossenen Novellen zum Einkommenssteuergesetz (Familienbonus Plus) und zum Umsatzsteuergesetz sowie die beabsichtigte Senkung der Körperschaftssteuer werden den Gemeinden ihre Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben spürbar schmälern.

Der von den Gemeinden jährlich zu erwartende Ausfall ist mit rund 150 Millionen Euro anzusetzen. Ungeachtet einer inhaltlichen Beurteilung dieser Maßnahmen der Regierung muss sich der Bund bei steuerpolitischen Maßnahmen bewusst sein, dass es sich dabei um Veränderungen handelt, die das gesamte Gefüge des Staatshaushaltes betreffen, und daher auch Länder und Gemeinden mit Einnahmenausfällen konfrontiert werden. Die Spielregeln eines partnerschaftlichen Bundesstaates erfordern es, dass bei legislativen Vorhaben des Bundes nicht nur die Gesetzesfolgen für andere Gebietskörperschaften zu erheben sind, sondern Länder und Gemeinden auch in diese Pläne einzubinden sind.

Gerade die laufend neu übertragenen Aufgaben der Gemeinden sowie das Auslaufen bestehender Finanzierungen verunsichern die Gemeinden in ihrer Planung und finanziellen Gebarung und verschärfen die verringerte Einnahmenprognose noch mehr. Besonders kritisch wird es für die Gemeinden deshalb, weil das Schicksal der 15 a Vereinbarungen nicht gesichert ist, etwa in den Bereichen Kinderbetreuung, sprachliche Frühförderung, kostenloses letztes Kindergartenjahr oder schulische Nachmittagsbetreuung.

Obwohl das Finanzressort bereits zu Verhandlungen im Sinne des § 7 FAG eingeladen hat, ist es für die Gemeinden als Finanzausgleichspartner eine Zumutung, wenn nur wenige Monate nach der Einigung über einen neuen Finanzausgleich neue Gesetze geschaffen werden, die zu einer substantziellen Änderung der Einnahmenprognose und daher zu einer Verunsicherung der Finanzplanung in den Gemeinden führt.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt daher, dass es nicht nur zu Verhandlungen über die Einnahmenausfälle kommt, sondern auch zu einer zeitnahen und äquivalenten Ersatzfinanzierung des Bundes.

Den ständig wachsenden Aufgaben der Gemeinden muss auch eine nachhaltige Sicherung der Ertragskraft der gemeindeeigenen Steuern gegenüber stehen.

Eine Reform der ausschließlich den Gemeinden zukommenden Grundsteuer, wie sie der Gemeindebund seit Jahren fordert, ist daher nicht nur ein Gebot der Verwaltungsvereinfachung, sondern ist auch eine aus finanziellen Gründen gebotene Maßnahme.

Die Finanzämter sehen sich bereits seit Jahren außerstande, die notwendigen Neubewertungen vorzunehmen. Oft wird argumentiert, dass die Bescheide nur aus technischen oder personellen Gründen nicht erlassen werden können. Den Gemeinden entgeht dadurch Jahr für Jahr ein erhebliches Volumen von Millionen an Steuergeldern, der Unmut in den Gemeinden ist sehr groß.

Der Österreichische Gemeindebund hat gemeinsam mit dem Städtebund ein reformtaugliches und ökonomisch sinnvolles Modell der kommunalen Spitzenverbände vorgelegt. Dieses wurde auch in Zusammenarbeit mit dem Finanzressort entwickelt und ist auf Bundesebene seit Jahren unbearbeitet.

Der Österreichische Gemeindebund fordert den Bund daher auf, Modelle für mehr Steuergerechtigkeit in den Regionen zu ermöglichen, vor allem durch eine Reform der Grundsteuer, damit den Gemeinden auch eine nachhaltige Sicherung ihrer eigenen Abgaben ermöglicht wird. Bis dahin wird verlangt, dass der Bund durch Schaffung der technischen und personellen Voraussetzungen in den Finanzämtern die Bemessung und Einhebung der Grundsteuer gesetzeskonform sicherstellt.

Vergaberecht

Um die Folgen eines Vertragsverletzungsverfahrens zu vermeiden, arbeitet der Bund derzeit an der Umsetzung der EU-Vergaberrichtlinien.

Die Problematik der undifferenzierten Anwendung der Maßstäbe des EU-Vergaberechts für die Gemeinden in Europa ergibt sich aus der unterschiedlichen Größe der Gemeinden in den Mitgliedsländern. Das Ziel des Vergaberegimes, durch weiträumig wirkende Ausschreibungen qualitativere Leistungen zu günstigeren Preisen zu erzielen, wird bei Projekten mit kleinem Auftragsvolumen in Kleingemeinden nicht erreicht, ja sogar durch komplexe Vergabevorgaben konterkariert.

Es ist daher im Zuge einer Novelle des Bundes-Vergabegesetzes sicher zu stellen, dass den Gemeinden als Auftraggebern keine zusätzlichen Melde- und Kontrollpflichten aufgebürdet, sowie auch keine Verschärfungen des Bestbieterprinzips vorgenommen werden.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt, dass die seit Jahren im Wege einer Verordnung festgelegten Schwellenwerte (u.a. für Direktvergaben 100,000 EUR) weiter erhöht und endlich dauerhaft in das Gesetz aufgenommen werden sollen, wodurch die Dauer des Vergabeverfahrens verkürzt und die Verfahrenskosten um 75 Prozent reduziert werden können.

**Beschlossen im Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes,
Wien, am 21. März 2018.**